



PRVA-VERBANDSSTATUTEN

Seiten 1 – 11

inklusive

GRUNDSÄTZE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

PRVA-EHRENKODEX

Seiten 12 - 13

INTERNATIONALE GRUNDSÄTZE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

(Athener Kodex)

Seiten 14 - 15

Fassung

Generalversammlung vom 15. März 2018

PRVA-VERBANDSSTATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "PUBLIC RELATIONS VERBAND AUSTRIA - Vereinigung österreichischer Kommunikationsfachleute" (PRVA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und bedarfsweise auf das europäische Ausland (im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten), insbesondere durch Zweigvereine und als Verband von Vereinigungen, welche einzelne Bundesländer repräsentieren.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertiefung des Verständnisses für Public Relations, die Weiterbildung aller in Österreich mit Public Relations befassten Personen und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Public Relations.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Mitwirkung am Zustandekommen von Regelungen, Normen, Gesetzen und dergleichen, die Public Relations betreffen
 - b) Aus- und Weiterbildung nach einem an den Anforderungen des Vereins orientierten langfristigen Konzepts
 - c) Veranstaltungen
 - d) Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Vermittlung von Fachliteratur.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) sonstige Zuwendungen
 - d) Fachveranstaltungen
 - e) Besitz und Betrieb von Unternehmen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - 1.1. Personenmitglieder
 - a) Ordentliche Personenmitglieder
 - b) PRVA Newcomers
 - c) Senioren- und Ehrenmitglieder
 - d) Mitarbeiter/innen in Non Profit Organisationen
 - 1.2. Gruppenmitglieder (Institutionen, Agenturen und Unternehmen)

1.3. Non Profit Organisationen

1.4. Förderer des PRVA

- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die erforderliche berufliche Qualifikation und Praxis mitbringen, beruflich im Bereich der Public Relations tätig sind und die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Diese Mitglieder können auch dann ordentliche Mitglieder bleiben, wenn sie in beruflichen Ruhestand treten, aber weiterhin am Vereinsleben teilhaben wollen.
 - (3) Zu den PRVA Newcomers zählen:
 - a) StudentInnen, die ein Hochschulstudium oder eine qualifizierte PR-Ausbildung absolvieren oder absolviert haben, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine PR-Tätigkeit anstreben oder betreiben und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Bereits in der PR-Tätige, die jedoch noch nicht über die erforderliche berufliche Qualifikation und/oder Praxis für eine ordentliche Mitgliedschaft verfügen, sowie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Der Mitgliedsbeitrag für PRVA Newcomers beträgt max. 20 Prozent des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.
- Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren geht eine PRVA Newcomers Mitgliedschaft automatisch in eine reguläre PRVA Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied seinen Austritt nicht drei Monate vor Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied den 30. Geburtstag hat, bekannt gibt.
- (4) Für PR-Fachleute aus Non-Profit-Organisationen (NPOs), die den Kriterien eines ordentlichen Mitglieds entsprechen und deren Organisation Trägerin des Österreichischen Spendengütesiegels ist, beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 Prozent des Beitrags für ordentliche Mitglieder.
 - (5) Seniorenmitglieder sind solche, die die Kriterien für ordentliche Mitglieder erfüllen, aber bereits im beruflichen Ruhestand sind. Der Mitgliedsbeitrag für Seniorenmitglieder beträgt 50 Prozent des allgemeinen Mitgliedsbeitrages.
 - (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu für besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.
 - (7) Gruppenmitgliedschaft für Institutionen, Agenturen und Unternehmen.
 - a) Institutionelle Mitglieder sind Interessenvertretungen und Organisationen, die Interessen auf dem Gebiet der Public Relations wahrnehmen, den Aufnahmekriterien des PRVA entsprechen und bei denen mindestens ein leitender Mitarbeiter oder Organ Personenmitglied des PRVA ist.
 - b) Agenturmitglieder sind PR-Agenturen, die den Aufnahmekriterien des PRVA entsprechen und bei denen mindestens ein leitender Mitarbeiter Personenmitglied des PRVA ist.
 - c) Unternehmensmitglieder sind Unternehmen, die Interessen auf dem Gebiet der Public Relations wahrnehmen, den Aufnahmekriterien des PRVA entsprechen und bei denen mindestens ein leitender Mitarbeiter oder Organ Personenmitglied des PRVA ist.
 - (8) NPO-Mitglieder sind Non Profit Organisationen, die den Aufnahmekriterien des PRVA entsprechen, Träger des Österreichischen Spendengütesiegels sind und bei denen mindestens ein leitender Mitarbeiter ordentliches Mitglied des PRVA ist. Der Mitgliedsbeitrag beträgt max. 70 Prozent des Mitgliedsbeitrages für Gruppenmitglieder.
 - (9) Förderer des PRVA sind solche, die die Erfüllung des Vereinszweckes vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages unterstützen.

- (10) Alle Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres automatisch lt. Verbraucherpreisindex der Statistik Austria erhöht.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Personenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Institutionelle, Agentur und Unternehmensmitglieder sowie Förderer können sowohl natürliche, als auch juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Grundsätzlich kann Mitglied des PRVA werden, wer
- a) sein Interesse (schriftlich oder per E-Mail) beim Vorstand deponiert und
 - b) die Beitrittsformulare vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllt;
 - c) den Ehrenkodex des PRVA und den Athener Kodex unterschreibt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet.
 - d) und bei dem kein offenes Verfahren des Österreichischen Ethik-Rates für Public Relations anhängig ist.
- (4) Die Aufnahme von ordentlichen Mitglieder, PRVA Newcomers, Senioren- und Ehrenmitgliedern, institutionellen, Agentur- und Unternehmens-Mitgliedern sowie Förderern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte die Beitrittserklärung vom Vorstand abgelehnt werden, steht dem Antragsteller eine Berufung an die Generalversammlung zu.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6. Beendigung und Umwandlung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt- oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, doch muss der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zuzüglich allfälliger Mahnspesen entrichtet werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch aus folgenden Gründen beschlossen werden:
- a) wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält, insbesondere gegen den von der Generalversammlung beschlossenen Ehrenkodex oder den Athener Kodex verstößt;
 - c) wenn das Mitglied die freie Berufsordnung oder die damit verbundene Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung grob verletzt;
 - d) wenn bei institutionellen, Agentur- oder Unternehmens-Mitgliedern kein leitender Mitarbeiter mehr ordentliches Mitglied des PRVA ist.

Gegen den Ausschluss von Personenmitgliedern, institutionellen, Agentur- und Unternehmens-Mitgliedern, sowie Förderern ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Der Vorstand kann als Sanktion einen Verweis verfügen.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Personenmitglieder können vom Vorstand auf Antrag des Mitglieds für maximal 2 Jahre ruhend gestellt werden, wenn das Mitglied aus Karenzgründen oder wegen eines Auslandsaufenthalts an der aktiven Arbeit des Verbandes vorübergehend nicht teilnehmen kann. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (7) Bei Überschreitung der Altersgrenze von 30 Jahren geht eine PRVA Newcomers Mitgliedschaft automatisch in eine reguläre ordentliche Personenmitgliedschaft über, sofern das Mitglied seinen Austritt nicht drei Monate vor Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied den 30. Geburtstag hat, bekannt gibt.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechend dem Grundsatz der Freiheit der Information und Kommunikation im Sinne des Athener Kodex und des PRVA-Ehrenkodex zu handeln.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Personenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die wichtigste Berufspflicht der in der PR Tätigen ist die Treue zu ihren Arbeit-/Auftraggebern. Bei der Vertretung der Interessen der Arbeit-/Auftraggeber und der Durchführung ihrer Aufträge sind die Grundsätze des Athener Kodex und des PRVA-Ehrenkodex zu beachten, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Eigeninteressen und Kollegen.
- (9) Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten des Arbeit-/Auftraggebers ist verpflichtend, insbesondere ist über bekannt gewordene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (10) Der PRVA kooperiert mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene und führt auch selbst Branchenerhebungen und Studien durch. Dies ist dem Vereinszweck entsprechend notwendig, um jene Daten zu erheben, die zur Interessenvertretung und Darstellung der Leistungen und der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der österreichischen PR-Branche notwendig sind.
Die Mitglieder des PRVA sind verpflichtet, an den vom PRVA durchgeführten Studien und Umfragen teilzunehmen und erhalten gleichberechtigt Zugang zu allen diesbezüglichen Veröffentlichungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15), der Wissenschaftliche Senat (§ 13a bis 13e) und die Mittelverwendungskommission (§ 13d).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen oder per E-Mail begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

innerhalb von sechs Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge sowie Ergänzungen der Tagesordnung zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Verbandes per Adresse Vereinssitz schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Diese sind den Mitgliedern der Generalversammlung spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung anzukündigen. Änderungen oder Ergänzungen rechtzeitig eingereichter Anträge können im Zuge der Generalversammlung eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Personenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (7) Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei mehr als zwei vorliegenden Anträgen keine einfache Stimmenmehrheit, ist eine Abstimmung zwischen den beiden stimmenstärksten Anträgen durchzuführen. Ein Beschluss, mit dem die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Zur Wahl gestellt werden Wahllisten, die jeweils einen kompletten Vorstand mit Funktionszuordnung enthalten.

Zur Abstimmung gelangen alle Listen, die von mindestens zehn Unterstützungserklärungen durch stimmberechtigte Mitglieder getragen werden und mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand des Verbandes per Adresse Vereinssitz schriftlich oder per E-Mail eingereicht wurden. Alle eingereichten Wahllisten können im Vereinssitz eingesehen werden. Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt oder keine entsprechende oder nur eine Wahlliste vorliegt, oder Kandidaten aus der Wahlliste nicht gewählt werden, können Kandidaten während der Generalversammlung nominiert und gewählt werden. Bei Vorliegen von nur einer Wahlliste ist über Antrag eines Mitglieds, wenn mindestens zehn Mitglieder diesen Antrag unterstützen, eine Einzelabstimmung der Kandidaten laut Wahlliste durchzuführen.

- (9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der erste Vizepräsident, in dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beschluss des Public Relations-Ehrenkodex für die Mitglieder;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens acht gewählten Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, einem Generalsekretär, einem Schriftführer, einem Finanzreferenten und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand hat die Möglichkeit, zusätzlich bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand das Stimmrecht. Der Verein „Österreichisches PR-Gütezeichen“ (ÖPR) hat das Recht, dem Vorstand eine Person zur Kooptierung vorzuschlagen.
- (2) In den Vorstand können nur Personenmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der des übrigen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, in dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten schriftlich oder per E-Mail oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Aufnahme und den Ausschluss - von Vereinsmitgliedern ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- (9) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand als dem "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (ausgenommen Ehrenmitgliedern) sowie Vorschlag an die Generalversammlung bezüglich des Ausschlusses von Ehrenmitgliedern;
- f) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Einrichtung und Koordination von Landesgruppen, Arbeitskreisen und Nominierung von Delegierten, sowie Festlegung ihrer Aufgaben;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Generalsekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (2) Dem Schriftführer obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie die Unterstützung der Vereinsleitung bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Verein wird durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär oder von einem Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Generalsekretär nach Außen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von jeweils zwei vertretungsbefugten Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13a Wissenschaftlicher Senat

- (1) Der Wissenschaftliche Senat ist ein Organ zur Förderung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats können Personen aus der Wissenschaft und aus der Wirtschaft sein, die aufgrund ihrer Interessen und Fähigkeiten die wissenschaftliche Forschung im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit unterstützen wollen. Der Wissenschaftliche Senat besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats führen den Titel "Senator".
- (3) Die ordentlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats sind
 - a) Mitglieder, die gemäß § 13a Abs 4 Förderungsbeiträge leisten;
 - b) führende Personen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung der Öffentlichkeitsarbeit, die von den unter a) genannten Personen einstimmig als Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats bestimmt werden.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats gem. Abs 3 lit a sind zur Zahlung des Förderungsbeitrages in der Höhe von € 3.633,00 pro Kalenderjahr spätestens bis zum 31.3. des laufenden Jahres verpflichtet.
- (5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats sind Mitglieder des PRVA gem. § 4 Abs 8 der Verbandsstatuten.

§ 13b Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Senat

- (1) Ordentliches Mitglied des Wissenschaftlichen Senats kann werden, wer
 - a) sein Interesse beim Vorstand des PRVA und/oder beim Wissenschaftlichen Senat deponiert,
 - b) Fragen der Wissenschaft und der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt;
 - c) sich zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet oder gem. § 13a Abs 3 lit b zum Mitglied des Wissenschaftlichen Senats ernannt wird.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Senats kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Sollte der Antrag auf Mitgliedschaft verweigert werden, steht dem Antragsteller die Berufung an die Generalversammlung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit erfolgen, ungeachtet dessen muss der gesamte Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt werden. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist; der Ausschluss des Mitglieds entbindet dieses nicht von der Zahlung des offenen Mitgliedsbeitrages.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann weiters vom Vorstand unter Zustimmung der Mittelverwendungskommission aus folgenden Gründen beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied seine Pflichten verletzt,
 - b) wenn das Mitglied krass widersprüchlich zu den Zielsetzungen des PRVA handelt, insbesondere gegen den von der Generalversammlung beschlossenen Ehrenkodex oder den Athener Kodex verstößt.

Gegen den Ausschluss eines Senators ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte als Mitglied des Wissenschaftlichen Senats.

§ 13c Aufgaben und Mittel des Wissenschaftlichen Senats

- (1) Dem Wissenschaftlichen Senat obliegt im Rahmen der Zielsetzungen des PRVA insbesondere
 - a) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Förderung des Nachwuchses im Bereich Wissenschaft und Forschung betreffend Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf Wissenschaft und Forschung betreffend Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Wissenschaftliche Senat ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Senatoren beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ist der Wissenschaftliche Senat zu dem angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so wird der Termin nach weiteren 15 Minuten mit derselben Tagesordnung fortgesetzt. Der Wissenschaftliche Senat ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Senatoren beschlussfähig.
- (3) Der Wissenschaftliche Senat entsendet den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied in die Mittelverwendungskommission (§ 13d).
- (4) Der Wissenschaftliche Senat bestimmt über die Verwendung der von seinen Mitgliedern eingebrachten Beiträge vorbehaltlich der Zustimmung der Mittelverwendungskommission.
- (5) Der Wissenschaftliche Senat wählt förderungswürdige Projekte und Vorhaben aus, die den Zielsetzungen des Absatzes 1 und des PRVA entsprechen und schlägt diese der Mittelverwendungskommission zur Durchführung vor. Im Falle der Verwendung von mehr als 20 % des zum Stichtag 31.3.2002 von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Senats eingebrachten Kapitals bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des PRVA.
- (6) Aufgabe des Wissenschaftlichen Senats ist insbesondere die Betreuung der Abwicklung der genehmigten Projekte und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 13d Mittelverwendungskommission

- (1) Die Mittelverwendungskommission besteht aus vier Beiräten, einschließlich ihres Vorsitzenden und des Präsidenten des PRVA. Der Vorsitzende wird vom Wissenschaftlichen Senat ernannt. Je ein Beirat wird vom Vorstand des PRVA und vom Wissenschaftlichen Senat ernannt.
- (2) Der Mittelverwendungskommission obliegt die treuhändische Verwaltung aller von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des Wissenschaftlichen Senats eingebrachten Beiträge und deren Erträge.
- (3) Grundsätzlich sollen die Mittel des Wissenschaftlichen Senats ähnlich einem Fonds verwaltet werden, wonach das Kapital unangetastet bleiben soll, und im Wege einer optimalen und sicheren Veranlagung der Mittel die Zwecke des Wissenschaftlichen Senats aus der Verwendung der Erträge erreichbar sein sollen.
- (4) Der Mittelverwendungskommission obliegt hierzu die Genehmigung und die Mittelfreigabe betreffend die Projekte und Vorhaben gemäß den Beschlüssen des Wissenschaftlichen Senats (§ 13c Abs 4). Im Falle der Verwendung von mehr als 20 % des zum Stichtag 31.3.2002 von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Senats eingebrachten Kapitals bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Vorstandes des PRVA.
- (5) Die Mittelverwendungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen und ist bei Vollzähligkeit beschlussfähig. Die Beschlussfassung mittels schriftlichen Umlaufbeschlusses ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mittelverwendungskommission.

§ 13e Auflösung des Wissenschaftlichen Senats

- (1) Die freiwillige Auflösung des Wissenschaftlichen Senats kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Versammlung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Wissenschaftlichen Senats verbleiben seine Mittel beim PRVA, der auch während des Bestehens des Wissenschaftlichen Senats Eigentümer dieser Mittel ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des PRVA ist dieser verpflichtet, die Mittel des Wissenschaftlichen Senats einer gleichartigen Institution zur Erreichung der Zwecke des Wissenschaftlichen Senats gem. den Punkten 13 a bis 13 d des Statutes zur Überweisung zu bringen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und über sämtliche Verletzungen sowohl der freiwilligen Berufsordnung als auch der Aus- und Weiterbildungsordnung, sofern keine andere Regelung in den Statuten festgelegt ist. Das Schiedsgericht ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich oder per E-Mail namhaft macht. Diese wählen innerhalb von sieben Tagen nach Verständigung durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs binnen zwei Monaten nach vollständiger Bildung des Schiedsgerichts bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

GRUNDSÄTZE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Public Relations umfassen alle konzeptiven und langfristigen Maßnahmen eines PR-Trägers zur Wahrnehmung seiner Verpflichtungen und Rechte gegenüber der Gesellschaft beziehungsweise Öffentlichkeit mit dem Ziel, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und zu fördern.

Jedes PRVA-Mitglied bekennt sich zu dem in der Folge angeführten PRVA-Ehrenkodex und den Grundsätzen des Code d'Ethique International, angenommen von der Confédération Européenne Relations Publiques anlässlich der Generalversammlung in Athen am 11. Mai 1965 (Athener Kodex).

PRVA-EHRENKODEX

Der Athener Kodex, der Lissabonner Kodex, die Stockholm Charta sowie der Online-Kodex des österreichischen PR-Ethik-Rats bilden einen integrierenden Bestandteil des PRVA-Ehrenkodex – davon ausgenommen sind die Artikel 10, 11 und 12 des Lissabonner Kodex.

1. Dieser Ehrenkodex ist für alle Mitglieder des PRVA bindend.
2. Die für Public Relations erforderliche Grundhaltung und die entsprechenden Maßnahmen bedingen eine demokratische Gesellschaftsordnung.
3. Public Relations müssen vom Geist der Partnerschaft getragen sein. Dies gilt für Unternehmen, Agenturen, Non-Profitorganisationen, NGOs und Einzelpersonen sowie für alle Disziplinen der Public Relations, wie die interne Kommunikation, Medienarbeit, Public Affairs, Investor Relations und andere.
4. Im unternehmerischen und institutionellen Bereich gehören Public Relations zum Verantwortungs- und Aktionsgebiet der Führungsspitze und sind daher nur in der Ausführung delegierbar.
5. Public Relations bedingen die Integration des PR-Trägers in die Gesellschaft und somit als Selbstverständnis die Akzeptanz von Rechten und Pflichten gegenüber den verschiedenen Gruppen der Öffentlichkeit. Dies inkludiert die Erfüllung sozialer, ethischer und umweltbezogener Anforderungen.
6. Im Medienbereich sind Public Relations vom Geiste der Kooperation und Eigenverantwortung auf Basis ehrlicher und langfristiger Kommunikation zwischen Redaktionen, BloggerInnen oder Influencern und PR-Trägern gekennzeichnet.
7. Public Relations erfordern in ihrer praktischen Umsetzung hohe fachliche Qualifikationen, ein hohes Maß an persönlicher Integrität sowie starkes berufliches Engagement.
8. Public Relations sind eine selbstständige Disziplin und verlangen eigene, spezifische Strategien und Maßnahmen. Strategisch sind sie im Sinne einer integrierten Unternehmenskommunikation mit anderen Bereichen wie etwa Marketing, Verkaufsförderung, Werbung etc. zu koordinieren.
9. Bezahlte Informationsflächen müssen kanalspezifisch als solche erkennbar gemacht sein. Unzulässige Schleichwerbung liegt dann vor, wenn für die Darstellung eines Unternehmens, eines Produktes oder einer Dienstleistung in den redaktionellen Teilen der Medien ein Platzierungsentgelt bezahlt wird, ohne dass dies für Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar ist. Dies gilt auch für kommerzielle Vereinbarungen, die sich auf die Kommunikation in digitalen Medien beziehen.
10. Koppelungsgeschäfte sind nicht zulässig. Sie liegen dann vor, wenn finanzielle Zuwendungen an ein Medium von redaktioneller Berichterstattung bzw. wenn Berichterstattung von finanziellen Zuwendungen abhängig gemacht wird.

11. Kommunikation im Online-Bereich muss für die RezipientInnen transparent und kommunikationsethisch korrekt ablaufen. Dies umschließt insbesondere die Kennzeichnung bezahlter Inhalte, die Absender-Transparenz, die Einhaltung journalistischer Grundprinzipien in redaktioneller Online-Kommunikation, faire und respektvolle Kommunikation, eine klare Unternehmensverantwortung für Social Media-Auftritte sowie die gemeinsame Verantwortung von Auftraggebern und Agentur. Detaillierte Handlungsempfehlungen gibt dazu der Online-Kodex des PR-Ethik-Rats.
12. Es widerspricht seriöser Öffentlichkeitsarbeit, Instrumente der PR dazu einzusetzen, um andere Personen, Unternehmen oder Institutionen herabzuwürdigen, zu diffamieren oder bewusst Falschmeldungen über sie zu verbreiten.
13. Erfolgsgarantien können nicht gegeben werden, wenn die vereinbarte PR-Leistung nur mit Hilfe von nicht in den Vertrag mit dem Auftraggeber einbezogenen, außenstehenden Dritten (z.B. Redakteuren, BloggerInnen oder Influencern) oder aufgrund der freien Entscheidung solcher Dritter zustande kommen kann. Medienresonanz kann nicht garantiert werden.
14. PR-Fachleute verbreiten nur Informationen, die sie im guten Glauben erhalten und nach bestem Wissen und Gewissen geprüft haben. Es ist nicht zulässig, bewusst Falschinformationen in Umlauf zu bringen.
15. Zwischen PR-Fachleuten bzw. zwischen PR-Fachleuten und ihren Auftraggebern dürfen keine Absprachen erfolgen, die dazu angetan sind, Mitbewerbern bewusst Schaden zuzufügen.
16. PR-Treibende prüfen vor Übernahme eines Mandats, ob sich daraus ein Interessenskonflikt mit einem bereits bestehenden Mandat ergibt. Im Zweifelsfall erfolgt eine Klärung mit dem bestehenden und dem potenziellen Auftraggeber, ob das Mandat übernommen werden kann.
17. Alle Zuwendungen, Geschenke und Gefälligkeiten von PR-Fachleuten an Journalisten, Politiker und andere Personen sollen wertmäßig so gestaltet sein, dass ihre Annahme vom Empfänger nicht verheimlicht werden muss und ihn nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt.
18. PR-Fachleute behandeln alle Informationen und Unterlagen ihrer Auftraggeber mit größter Vertraulichkeit, sofern sie nicht im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben eingesetzt werden.
19. PR-Fachleute handeln auf Basis ihrer ethischen Grundsätze. Sie sind sich bewusst, dass sie nichts unternehmen dürfen, was die Öffentlichkeit zu irrigen Schlüssen und falschem Verhalten veranlasst oder veranlassen könnte.
20. Mit ihrer Arbeit stehen PR-Fachleute in den Diensten ihrer Auftrag- oder Arbeitgeber. Sie verpflichten sich, redliche Anwälte deren Interessen zu sein und sie vor Schaden zu bewahren.
21. Mit ihrer Arbeit sind PR-Fachleute in das Wirken einer Organisation eingebunden. Sie stehen loyal zu deren Zielen und deren Politik, solange sich beides mit der Würde des Menschen und seinen Grundrechten, dem darauf gegründeten Recht und den Gesetzen sowie den professionellen und ethischen Standards des Berufsstandes vereinbaren lässt.
22. Eine Organisation, die es durch ihr Kommunikationsverhalten an Achtung für Menschen und an Fairness gegenüber anderen Organisationen fehlen lässt, wird der PR-Treibende – falls er für sie arbeitet – erforderlichenfalls nach Kräften zu einer Verhaltensänderung anhalten. Nötigenfalls wird er den Auftrag zurücklegen.
23. PR-Fachleute achten die Unabhängigkeit und Freiheit ihrer GesprächspartnerInnen und werden daher ihnen gegenüber keine Machtmittel einsetzen.
24. PR-Fachleute sehen Public Relations als eine grundlegende Funktion an, um Vertrauen zu schaffen, Öffentlichkeit herzustellen und gegebenenfalls auch das eigene Verhalten zu überprüfen. Sie werden daher dem Ansehen ihres Berufsstandes wissentlich keinen Schaden zufügen.

INTERNATIONALE GRUNDSÄTZE FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

(Athener Kodex)

- Angesichts der Tatsache, dass alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen deren Charta respektieren, die den "Glauben an die Menschenrechte und an die Würde und den Wert der menschlichen Person" proklamieren und dass die Public Relations-Fachleute deshalb, wie auch aus den Bedingungen ihres Berufes heraus, diese Charta kennen und ihre Grundsätze beherzigen sollten;
- angesichts der Tatsache, dass der Mensch neben seinen Grundrechten Bedürfnisse nicht nur physischer oder materieller Art, sondern auch geistiger, moralischer oder sozialer Art hat und dass der Mensch seine Rechte nur in dem Ausmaß wirklich ausüben kann, in dem diese Bedürfnisse erfüllt werden;
- angesichts der Tatsache, dass die auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit tätigen Personen dazu beitragen können, die geistigen, moralischen und sozialen Grundbedürfnisse des Menschen zu befriedigen;
- eingedenk schließlich des Umstandes, dass die Benützung der Kommunikationsmittel, die den gleichzeitigen Kontakt mit Millionen ermöglichen, den Public Relations-Fachleuten ein Machtmittel in die Hand gibt, dessen Anwendung strengen ethischen Beschränkungen unterliegen muss;
- aus all diesen Gründen erklären die unterzeichnenden Public Relations-Verbände, dass sie sich den nachstehenden Kodex zur Maxime ihres Handelns machen und dass jede bewiesene Übertretung seitens eines ihrer Mitglieder als Verstoß betrachtet wird, der eine entsprechende Ahndung nach sich zieht.

Deshalb soll jedes Mitglied dieser Verbände im Rahmen seiner Berufsausübung

1. zur Verwirklichung von geistigen und moralischen Grundbedingungen beitragen, die es dem Menschen erlauben, seine unveräußerlichen Rechte auszuüben, die ihm durch die weltweite "Erklärung der Menschenrechte" zugesichert sind;
2. die Schaffung von Kommunikationsformen und -mitteln fördern, die es durch Ermöglichung des freien Informationsflusses dem einzelnen erlauben, sich unterrichtet, angesprochen und mitverantwortlich zu fühlen;
3. sich bei den jeweils gegebenen Umständen so zu verhalten, dass es das Vertrauen all derer erwirbt, mit denen es in Kontakt kommt;
4. die Tatsache berücksichtigen, dass durch die enge Verbindung zur Öffentlichkeit in diesem Beruf vom Verhalten des einzelnen auf den ganzen Berufsstand geschlossen wird;
5. in der Ausübung seines Berufes die allgemeine Erklärung der Menschenrechte akzeptieren;
6. die individuelle Würde der Person und das Recht der eigenen Meinungsbildung achten;
7. die geistigen und psychologischen Voraussetzungen für einen echten Meinungs-austausch schaffen und den Partnern die Möglichkeit geben, ihren eigenen Standpunkt zu vertreten;
8. in jedem Fall so zu handeln, dass den Interessen beider Seiten - des Auftraggebers und der angesprochenen Öffentlichkeit - Rechnung getragen wird;

9. seinen Versprechungen und Verpflichtungen nachkommen, die unzweideutig festgelegt werden müssen und bei jeder Gelegenheit loyal handeln, um das Vertrauen der Auftraggeber, aber auch des jeweiligen Publikums zu bewahren.

Dagegen soll jedes Mitglied dieser Verbände unterlassen,

10. die Wahrheit anderen Ansprüchen unterzuordnen;
11. Informationen aus unkontrollierten oder unkontrollierbaren Quellen zu verbreiten;
12. sich für Aktionen oder Vorhaben einzusetzen, die gegen die Moral verstoßen, die Menschenwürde verletzen, oder in den Bereich der Persönlichkeit eingreifen;
13. irgendwelche Methoden oder Mittel anzuwenden, mit deren Hilfe das menschliche Unterbewusstsein manipuliert wird, wodurch der einzelne seiner Urteilsfähigkeit und der Verantwortlichkeit für sein Handeln beraubt werden könnte.